



## **Sanktionsreglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke Suisse Garantie**

### **Zertifizierter Bereich**



Dok. Nr. 9d

Version Nr. 7 vom 7. Mai 2026

Genehmigt vom Vorstand der AMS am 7. Mai 2026

In Kraft gesetzt ab 1. Januar 2027

## Inhaltsverzeichnis

1	Generelles .....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Sanktionsverfahren .....	4
3.1	Sanktionsschema .....	4
3.2	Sanktionierung von Betrieben durch die Zertifizierungsstelle .....	5
3.2.1	Zuständigkeit .....	5
3.2.2	Ablauf und Sanktionsübersicht.....	5
3.2.3	Vorsätzlicher Betrug .....	6
3.3	Sanktionierung von Betrieben durch die AMS.....	6
3.3.1	Zuständigkeit .....	6
3.3.2	Ablauf und Sanktionsübersicht.....	6
4	Rekursverfahren .....	7
4.1	Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle .....	7
4.2	Rekurse gegen Entscheide der AMS.....	7
4.3	Gerichtsstand .....	7
5	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	8

## **1 Generelles**

Dieses Sanktionsreglement stützt sich auf das AMS-Dachreglement (Dok. Nr. 1d). Die verwendeten Begriffe richten sich nach diesem Dokument, soweit nichts Anderes vermerkt ist. Die widerrechtliche Verwendung der Garantiemarke wird gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz: SR 232.11) geahndet.

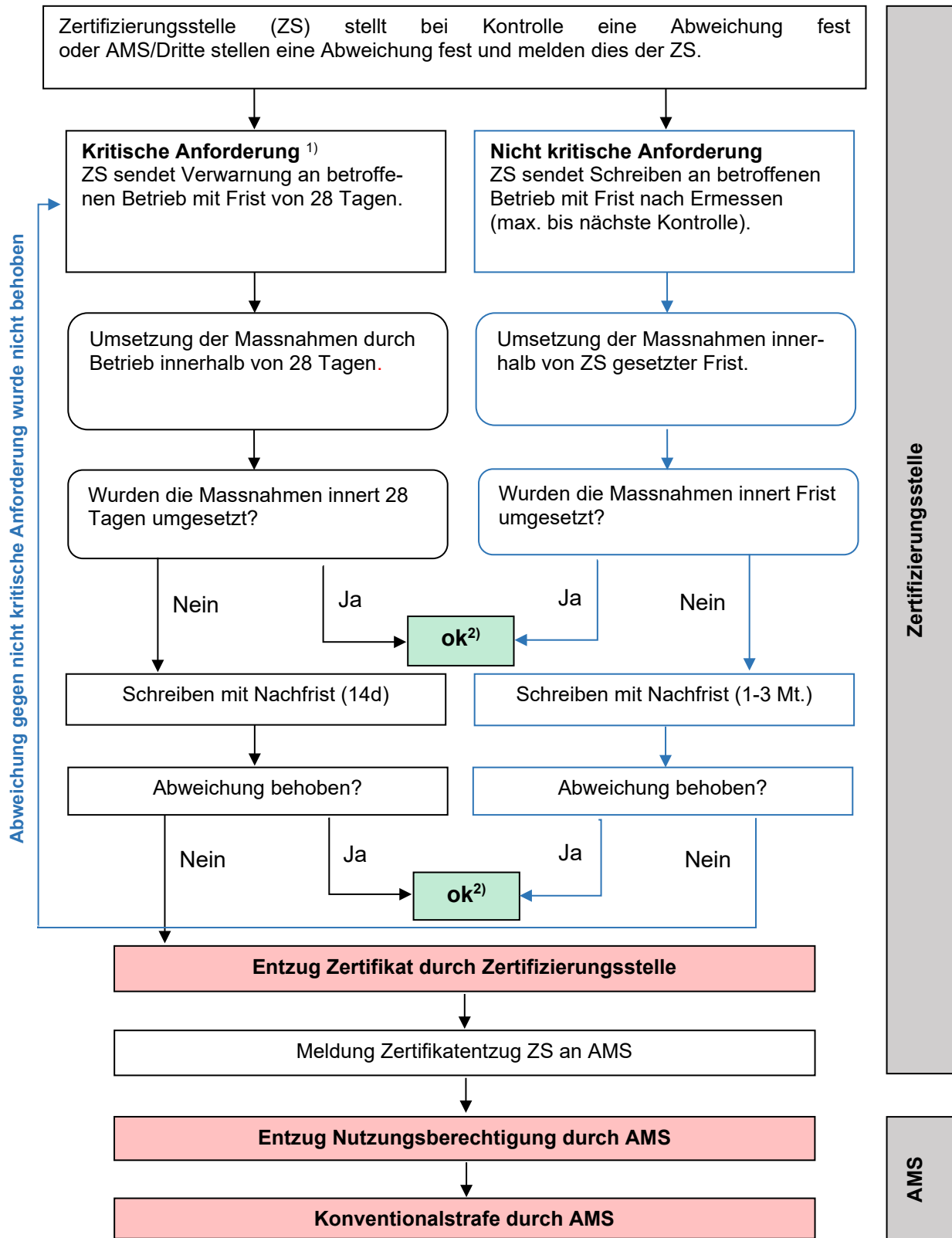
## **2 Geltungsbereich**

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für Betriebe mit einer Suisse Garantie-Produkte-Zertifizierung. Für die erste Produktionsstufe (Inspektion) ist das Sanktionsverfahren in den entsprechenden Branchenreglementen geregelt.

Das Sanktionsreglement dient als Vorgabe für alle von der AMS zugelassenen Zertifizierungsstellen und der AMS.

### 3 Sanktionsverfahren

#### 3.1 Sanktionsschema



<sup>1)</sup> AMS muss bei kritischen Abweichungen und deren Aufhebung informiert werden. Sofortiger Entzug von Zertifikat und Nutzungsberechtigung bei vorsätzlichem Betrug.

<sup>2)</sup> Für die Zertifizierungsstelle ist der Fall erledigt, die AMS kann jedoch eine Konventionalstrafe verhängen.

## 3.2 Sanktionierung von Betrieben durch die Zertifizierungsstelle

### 3.2.1 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements im Falle von Verstössen gegen die Suisse Garantie-Anforderungen liegt bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle entscheidet abschliessend über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug von Zertifikaten. Die Zertifizierungsstelle kann nach eigenem Ermessen Rücksprache mit der AMS und der betroffenen Branche nehmen.

### 3.2.2 Ablauf und Sanktionsübersicht

Verstösse gegen die Suisse Garantie-Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste respektive im Auditbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der Geschäftsstelle der AMS oder von Dritten über die Geschäftsstelle der AMS an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle verifiziert und gemäss dem vorliegenden Sanktionsreglement behandelt.

Verstösse gegen die Anforderungen müssen dem betroffenen Betrieb durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben werden. Darin müssen die festgestellten Verstösse, die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein. Bei Verstössen gegen kritische Anforderungen wird das Schreiben als Verwarnung bezeichnet.

Je nach Anforderungsniveau sind die Fristen sowie das weitere Vorgehen bei nicht fristgerechter Behebung der Verstösse unterschiedlich. Dies ist in der unterstehenden Tabelle als Sanktionsübersicht präzisiert.

Anforderungsniveau*	Frist zur Behebung	Nachfrist (schriftlich)	Vorgehen
Kritisch (Verwarnung)	28 Kalendertage ab Versand des Schreibens	14 Kalendertage ab Versand der Nachfrist	Die Zertifizierung erfolgt <u>nach</u> Umsetzung der Massnahmen.  Besteht bereits eine Zertifizierung, wird nach Ablauf der Nachfrist das Zertifikat entzogen.
Nicht-kritisch	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, spätestens bis zum nächsten Audit	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, 1 - 3 Monate	Die Zertifizierung erfolgt <u>vor</u> Umsetzung der Massnahmen.  Nach Ablauf der Nachfrist wird die Abweichung als kritisch betrachtet.

\*Einteilung gemäss Dach- und Branchenreglement.

Bei Nichtbehebung der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Nachfrist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Wird die von der Zertifizierungsstelle geforderte Massnahme nach dem Entzug des Zertifikats umgesetzt, können die entsprechenden Produkte erneut zertifiziert werden. Von sämtlichen Schreiben an einen Betrieb, welche kritische Verstösse betreffen (Verwarnungen), stellt die Zertifizierungsstelle der Geschäftsstelle der AMS eine Kopie zu. Alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bei der Behandlung von Verstössen entstehen, werden dem Betrieb nach Aufwand belastet.

### **3.2.3 Vorsätzlicher Betrug**

Im Falle eines nachgewiesenen vorsätzlichen Betrugs, wird keine Frist zur Umsetzung der Massnahmen gewährt. Die Zertifizierungsstelle entzieht das Zertifikat mit sofortiger Wirkung.

## **3.3 Sanktionierung von Betrieben durch die AMS**

### **3.3.1 Zuständigkeit**

Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements auf Stufe AMS liegt bei der Technischen Kommission.

### **3.3.2 Ablauf und Sanktionsübersicht**

#### **Entzug der Nutzungsberechtigung**

Wird die Geschäftsstelle der AMS durch eine Zertifizierungsstelle über einen Zertifikatsentzug informiert, entzieht sie dem Betrieb die Nutzungsberechtigung und die Technische Kommission entscheidet über weitere Sanktionen.

Bei einem unbefristeten Entzug der Nutzungsberechtigung kann diese dem Betrieb wieder erteilt werden, sobald die Geschäftsstelle der AMS durch die Zertifizierungsstelle über eine Re-Zertifizierung informiert wurde.

#### **Entzug der Nutzungsberechtigung im Wiederholungsfall**

Bei erneutem Zertifikatsentzug aus demselben Grund innert 3 Jahren, entzieht die AMS dem Betrieb die Nutzungsberechtigung bis zu einer bestimmten Dauer oder unbefristet. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Technische Kommission. Der Betrieb muss sich erneut für eine vollständige Kontrolle (Zertifizierung) anmelden, bevor er wieder eine Nutzungsberechtigung erhalten kann.

#### **Konventionalstrafen (Bussen)**

Der Entzug der Nutzungsberechtigung kann mit einer Konventionalstrafe (Busse) bis CHF 100'000.- kombiniert werden.

Die AMS hat auch unabhängig vom Entzug der Nutzungsberechtigung die Möglichkeit, bei einer Abweichung aufgrund der Menge, des Wertes der Ware und der Dauer der Verfehlung, eine Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 100'000.- zu verhängen. Über die Busse und deren Höhe entscheidet die Technische Kommission.

Die Geschäftsstelle der AMS führt eine interne Liste, auf welcher die kritischen Abweichungen pro Betrieb festgehalten werden.

Die Geschäftsstelle der AMS informiert die zuständige Zertifizierungsstelle über die getroffenen Sanktionen.

## 4 Rekursverfahren

### 4.1 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug (bei bereits zertifizierten Betrieben) oder den Nichterhalt des Zertifikates (bei erstmaliger Zertifizierung) beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Geschäftsstelle der AMS über aktuelle Rekursfälle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet abschliessend.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

### 4.2 Rekurse gegen Entscheide der AMS

Gegen einen Entscheid der Technischen Kommission der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand der AMS. Der Rekurs ist zu richten an: Geschäftsstelle der AMS, z.Hd. Vorstand. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.- und muss bei der Einreichung bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Rekursgebühr rückerstattet.

### 4.3 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Bern**.

## 5 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 7. Mai 2026 genehmigt und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt die Version Nr. 6 vom 6. September 2019.

Bern, 7. Mai 2026

Der Präsident:



---

Michel Darbellay

Der Geschäftsführer:



---

Denis Etienne